



Quellen der Grundrechte: landes- und völkerrechtlicher Grundrechtsschutz

- Art. 31: Gleichheitsgrundsatz und Geschlechtergleichheit (Abs. 1 und 2);
- Art. 32: Freiheit der Person, Hausrecht, Brief- und Schriftengeheimnis (Abs. 1); Recht auf gesetzmässige Verhaftung und Haft sowie Hausdurchsuchung (Abs. 2);
- Art. 33: Recht auf den ordentlichen (gesetzlichen) Richter (Abs. 1); Gesetzmässigkeit der Strafe (Abs. 2); Recht auf Verteidigung (Abs. 3);
- Art. 34–35: Eigentumsgarantie und Enteignungsschutz;
- Art. 36: Handels- und Gewerbefreiheit;
- Art. 37–39: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Weltanschauung und der Religionsausübung;
- Art. 40: Meinungsäusserungsfreiheit;
- Art. 41: Vereins- und Versammlungsfreiheit;
- Art. 42: Petitionsrecht an den Landtag und den Landesausschuss;
- Art. 43: Beschwerderecht und effektiver Rechtsschutz mit Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheidungen.

2. Gewährleistung in letzter Instanz durch den Staatsgerichtshof (StGH)

Eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung des innerstaatlichen Grundrechtsschutzes spielt der StGH. Er überprüft auf Verfassungsbeschwerde hin die Einhaltung dieser Grundrechte durch die Behörden. Er gewährt einen umfassenden Grundrechtsschutz mit direkten Konsequenzen im Falle der Gutheissung einer Beschwerde (Art. 15 ff. StGHG). Der StGH hat über den Text der Verfassung hinaus auch ungeschriebene Grundrechte entwickelt, darunter das Willkürverbot und einen umfassenden Anspruch auf rechtliches Gehör.⁴

4

⁴ Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 63, 72.

